

Teil II

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

vom

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert.

§ 8a wird eingefügt:

Anwälte

§ 8a. Die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte sind berechtigt für:

1. öffentliche Beurkundungen von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht _____;
2. öffentliche Beurkundungen eines Vorsorgeauftrages (Artikel 361 Absatz 1 ZGB);
3. öffentliche Beurkundungen der Anerkennung der direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung (Artikel 347 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO);
4. Beglaubigungen. _____.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.